Hinweise zur Anfertigung von Richteranwärterberichten

gem. § 4 (7) der Ordnung für das Verbandsrichterwesen

Der Bericht soll übersichtlich und so geschrieben sein, dass der Leser dieses Berichtes sich über die Prüfung und die einzelnen Arbeiten der beschriebenen Hunde ein ausführliches und nachvollziehbares Bild machen kann.

Der Bericht ist innerhalb von 2 Wochen nach der Prüfung zu erstellen und in doppelter Ausfertigung (mit einem Beurteilungsformular, Anlage 3) dem Richterobmann der Prüfungsgruppe vorzulegen.

Es wird folgende Reihenfolge und Gliederung vorgeschlagen:

- Name, Anschrift und Richternummer des Ri.Anw.
- Name und Anschrift des Sachbearbeiters für Richterwesen des betreuenden Vereins
- veranstaltender Verein Art, Ort und Datum der Prüfung
- Allgemeines zur Prüfung wie
 - Anzahl der gemeldeten Hunde
 - Anzahl der Richtergruppen Fachrichtergruppen
 - Wetter
 - Prüfungsgelände
 - > Wildvorkommen
- Richtergruppe des Anwärters
 - > Obmann, Name und Richternummer
 - Mitrichter, Namen und Richternummern
 - Auflistung der in der Gruppe geführten Hunde, Rasse, ZB Nr., Wurfdatum und Name des Führers
- Beschreibung der Arbeiten der einzelnen Hunde (mit besonderen Umständen) mit schlüssigen Begründungen der vergebenen Prädikate bzw. Noten für jeden Hund im Komplex

Im Bericht beschreibt der Ri.Anw. alle wesentlichen Vorgänge in seiner Prüfungsgruppe. Das bedeutet, dass er allen Dingen bei Ablauf der Prüfung seine ständige Aufmerksamkeit widmen muss. Vor allem muss er alle Leistungen bzw. Verhaltensweisen der Prüflinge, positive wie negative, sorgfältig und lückenlos beobachten, registrieren, daraus sein Urteil bilden und in schriftliche Berichtsform bringen.

Entscheidend ist, dass alle Urteile schlüssig begründet werden und der Leser sich ein nachvollziehbares Bild über die Prüfungsumstände und die einzelnen Arbeiten der Hunde machen kann.

Im Bericht sollen die Besonderheiten der Anlageprüfung einerseits und der Leistungsprüfung andererseits als Unterschiede deutlich zum Ausdruck kommen.

Bei Anlageprüfungen ist. - mehreren Gelegenheiten vorausgesetzt - auf die Herleitung des "Gesamteindruckes" Wert zu legen. Auch bei besonders schwer messbaren

Verhaltensweisen wie Nasengebrauch und Führigkeit sind beobachtete Kriterien als Begründungen für die Bewertungen darzustellen.

Der Richterobmann prüft den Bericht sorgfältig auf den sachlichen Inhalt und die Begründungen für die Urteilsfindungen. Danach schickt er ein kommentiertes Exemplar an den Ri.Anw. zurück und das zweite Exemplar mit der Beurteilung des Ri.Anw. an den Sachbearbeiter des für den Ri.Anw. zuständigen Vereins